

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Kattowitz

Herausgegeben im Auftrag des Regierungspräsidenten

Verlag: Diebatz's Buchhandlung (Inhaber Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier), Breslau u. Kattowitz.

Postcheck-Nummer: Breslau 615. — Bezugspreis: 90 *RM* vierteljährlich. — Preis pro Nummer 20 *RM*.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

№. 7.

Montag, den 1. Juli 1940.

I. Jahrgang.

Inhalt: 1. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. — Allgemeine Angelegenheiten. 1. Nachruf. 2. Bezug der Zeitschrift „Deutsche Monatshefte“. 3. Verbrauch von Spinnstoffen und Nähmitteln. 4. Bezugspflichtige Schreibmaschinen. 5. Aufbauzulage für die eingegliederten Ostgebiete. 6. Beschäftigungsvergütung. — Volks- und Mittelschulen. 7. Fahrkosten bei Urlaubsreisen. 8. Durchführung des Umzuges der verfehlten Lehrkräfte. 9. Verordnungsbuch für Volksschulen. — Berufliches und soziales Ausbildungswesen. 10. Ferienordnung für die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. 11. Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebiets. — II. Personalnachrichten.



Für Führer, Volk und Vaterland starben:

Lehrer Karl Bulla

aus Zwieborn, Kr. Gleiwitz (gest. 6. 4. 1940)

Lehrer Georg Joiko

aus Tost, Kr. Gleiwitz (gef. 25. 5. 1940)

Lehrer Engelbert Adam

aus Bobrek-Karf, Kr. Beuthen (gef. 22. 5. 1940)

Ehre ihrem Andenken.

Kattowitz, den 20. Juni 1940.

Der Regierungspräsident.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 2.

Bezug der Zeitschrift „Deutsche Monatshefte“.

Die im Verlage S. Hirzel in Leipzig erscheinende Monatschrift: „Deutsche Monatshefte, Zeitschrift für Geschichte und Gegenwart des Ostdeutschums“, herausgegeben von Viktor Kauder und Dr. Lattermann, ist im besonderen Maße geeignet, die zahlreichen aus dem Reichsgebiet nach dem Regierungsbezirk Kattowiß abgeordneten und veretzten Lehrkräfte mit den Fragen ihres neuen Wirkungskreises vertraut zu machen. Die Zeitschrift enthält Aufsätze, die über die Geschichte des Landes, über Fragen der Wirtschaft, des Volkstums und der Kultur der Ostgebiete Aufschluß geben. Sie wird für jeden Lehrer, der seine neue Umgebung kennenlernen will, ein ausgezeichnetes Hilfsmittel sein. Ich bitte, dafür zu sorgen, daß für die Lehrerbücherei jeder Schule des Regierungsbezirk Kattowiß die Zeitschrift in einem Stück gehalten wird. Der Bezugspreis beträgt jährlich 10 RM. Bestellungen sind an die Schriftleitung Viktor Kauder, Kattowiß, Emmastr. 12, zu richten.

An die Leiter der Oberschulen, Mittel-,
Volks-, Fach- und Berufsschulen.

Kattowiß, den 15. Juni 1940.

Der Regierungspräsident.

II 78.

Nr. 3.

Verbrauch von Spinnstoffen und Nähmitteln.

In dem Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 7. März 1940 — E. I a 722 — (Dtsh. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 207) wurde darauf hingewiesen, daß die Versorgungslage auf dem Gebiete der Spinnstoffwirtschaft zum sparsamsten Verbrauch von Spinnstoffen und Nähmitteln zwingt, und daß auch bei dem Verbrauch für Schul- und Unterrichtszwecke dieser Lage Rechnung getragen werden müsse.

Unter Derkennung der Sachlage haben trotzdem einzelne Schulen außergewöhnliche Mengen von Spinnstoffen und Nähmitteln für Zwecke des Unterrichts beantragt. Dieses Vorgehen ist zu mißbilligen.

Sämtliche Schulen meines Bezirks werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß die im Erlaß vom 7. März 1940 vorgesehene Regelung nicht aufrecht erhalten werden kann, wenn die Schulen bei der Stellung von Anträgen an die Wirtschaftsämter nicht stärkste Zurückhaltung üben.

Bis spätestens 15. Juli 1940 ist mir über die mit der Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln für Zwecke des Unterrichts auf Grund des Erlasses gemachten Erfahrungen zu berichten. Dabei ersuche ich mir anzugeben:

- a) welche Mengen den einzelnen Schularten in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1940 von den Wirtschaftsämtern und Nähmittelvertriebsstellen zugebilligt worden sind,
- b) welche Mengen tatsächlich bezogen worden sind.

Kattowiß, den 20. Juli 1940.

Der Regierungspräsident.

II 27/28.

Nr. 4.

Bezugscheinpflicht für Schreibmaschinen.

Die Einschränkung der Herstellung von Schreibmaschinen hat die Einführung der Bezugscheinpflicht für den Erwerb von Schreibmaschinen erforderlich gemacht, um zumindest die Deckung des kriegswichtigen Bedarfs sicherzustellen.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat bestimmt, daß die Schulen und Anstalten seines Geschäftsbereichs, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, ihren Bedarf im Dienstwege bei mir anzumelden haben.

Die kurz zu begründenden Anträge sind mir daher spätestens bis zum 15. eines jeden Monats zwecks Weitergabe an die Reichsstelle für technische Erzeugnisse einzureichen.

Soweit Bestellungen von Schreibmaschinen noch nicht ausgeführt sind, sind mir neue Anträge vorzulegen, die als „alte Bestellungen“ besonders zu kennzeichnen sind.

Diese Regelung gilt auch für die höheren Schulen des Bezirks.

Kattowiß, den 21. Juni 1940.

Der Regierungspräsident.

II 27/28.

Nr. 5.

Aufbauzulage für die eingegliederten Ostgebiete.

1. Den aus dem übrigen Reichsgebiet in die eingegliederten Ostgebiete (mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig) versetzten und abgeordneten Beamten und Soldaten, die verheiratet sind und ihren Umzug in die eingegliederten Ostgebiete durchgeführt haben, wird eine Aufbauzulage gewährt. Den Verheirateten stehen die ledigen Beamten gleich, die gemäß § 10 Abs. 2 des Reichsbefoldungsgesetzes vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten.

2. Es erhalten	monatlich
die Beamten und Soldaten der Reisekostenstufe V	30 RM.
die Beamten und Soldaten der Reisekostenstufe IV	45 RM.
die Beamten und Soldaten der Reisekostenstufe III	60 RM.
die Beamten und Soldaten der Reisekostenstufe II	75 RM.
die Beamten und Soldaten der Reisekostenstufe I	90 RM.

3. Die Aufbauzulage wird vom 1. des Monats an, in dem der Umzug durchgeführt worden ist, gewährt.

4. Die Aufbauzulage wird neben den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bezügen und Tagelohnern bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der Beamte und Soldat seinen Hausstand nach außerhalb der eingegliederten Ostgebiete verlegt.

5. Die Aufbauzulage wird als Aufwandsentschädigung gewährt und unterliegt nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

6. Ein Rechtsanspruch auf die Aufbauzulage besteht nicht.

7. Auf nichtbeamtete. Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst findet die vorstehende Regelung der Ziffern 1 bis 6 sinngemäße Anwendung.

8. Diese Regelung tritt mit Wirkung ab 1. Februar 1940 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.

A 4522 — 1498 IV (RBB. S. 45).

Veröffentlicht. Die Zahlung der Aufbauzulage erfolgt von Amtswegen, d. h. ohne besonderen Antrag, nach Durchführung des Umzuges. Die Zahlung der Dienstbezüge wird dadurch nicht berührt.

Im übrigen kommt nach der Durchführung des Umzuges für alle abgeordneten Beamten auch der Kriegszuschlag zur Lohnsteuer in Fortfall.

Der Umzug darf, soweit eine Abordnung vorliegt, erst nach einer von mir erteilten Umzugsanordnung erfolgen.

Kattowitz, den 19. Juni 1940.

Der Regierungspräsident.

II 29.

Nr. 6.

Beschäftigungsvergütung.

Verfügung vom 12. 6. 1940 — II 29 —

Abgeordnete unverheiratete Beamte, die ein Beschäftigungstagegeld von täglich 3 RM. erhalten und am bisherigen Dienstort ihre Wohnung mit vollständiger Geräteausstattung und Kochgelegenheit aus anzuerkennenden Gründen während des Abordnungsverhältnisses beibehalten, können ab 1. 4. 1940 neben dem Beschäftigungstagegeld die notwendigen Auslagen für die Beibehaltung der bisherigen Wohnung bis zum Höchstbetrage von monatlich 60 RM. auf Antrag erstattet erhalten.

Etwaige Anträge sind nach folgendem Muster bei mir einzureichen:

(Beschäftigungsort), den 1940.

An den

Herrn Regierungspräsidenten — Abt. II —
in Kattowitz

d. d. Hd. des Herrn Schulrats-Kreisbeauftragten
in

Betrifft: Beschäftigungsvergütung.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom ist mir ein Beschäftigungstagegeld von 3 RM. bewilligt worden.

Am bisherigen Dienstort habe ich eine Wohnung mit eigener vollständiger Geräteausstattung und Kochgelegenheit während des Abordnungsverhältnisses beibehalten.

Hiermit versichere ich pflichtgemäß, daß die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung in, Straße Nr. monatlich RM. betragen.

Ich bitte um die Erstattung dieser Auslagen in der zulässigen Höhe. Etwaige Änderungen werde ich pflichtgemäß sofort anzeigen.

(Vor- und Zuname sowie Amtsbezeichnung.)

Kattowitz, den 13. Juni 1940.

Der Regierungspräsident.

II 29/39/49.

Nr. 7.

Fahrtkosten bei Urlaubsreisen.

1. Gemäß Teil IV Nr. 17 der PrRKBest. vom 23. 3. 1934 und den dazu ergangenen Änderungen kann einem Beamten mit Familie, der länger als drei Monate, gerechnet vom ersten Tage der Abwesenheit an, von ihr getrennt ist, in jeden weiteren drei Monaten der auswärtigen Beschäftigung für eine Reise zum Besuch der Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden. Wenn der Beamte aus persönlichen oder dienstlichen Gründen (z. B. wegen Krankheit) verhindert ist, selbst zu reisen, so darf die Reisebeihilfe unter Anrechnung auf die hiernach zulässigen Reisen auch bewilligt werden, wenn er seine Ehefrau oder ein anderes Familienmitglied zu sich kommen läßt.
 2. Während der ersten drei Monate kann eine Reisebeihilfe bereits bewilligt werden, wenn besondere Gründe (z. B. schwere Erkrankung des Beamten oder eines Familienmitgliedes) vorliegen oder wenn es sich um Urlaub zum Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest handelt und zwar ohne Anrechnung auf die nach Abs. 1 zulässigen Reisen.
 3. Ist die Gewährung einer Beihilfe zulässig, so ist sie nicht zu versagen, wenn der Urlaub gleichzeitig zur Leitung des Umzuges benutzt wird.
 4. Dienstreisen des Beamten zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort sind auf die nach Abs. 1 und 2 zulässigen Reisen anzurechnen, wenn der Beamte nicht dartut, daß die Anrechnung unbillig ist.
 5. Als Reisebeihilfe werden die Fahrtauslagen der dritten Wagenklasse und der Zuschläge für Eil- und Schnellzüge erstattet. Kosten für Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen werden nicht vergütet. Hält die Familie eines Beamten sich an einem anderen als dem dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort auf, so können die Fahrtkosten dorthin bis zur Höhe der Kosten erstattet werden, die für die Fahrt nach dem dienstlichen Wohnsitz entstanden wären. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Sonntagskarten, Urlaubs- oder Arbeiterrückfahrkarten) sind auszunutzen. Weitere Ausgaben (z. B. für Gepäckbeförderung usw.) sind nicht zu erstatten.
- Vorstehende Ausführungen über die Gewährung von Reisebeihilfen an abgeordnete oder versetzte Beamte zum Besuch der Familie gelten auch für die Ferienfahrten, selbst wenn seit dem Beginn der Beschäftigung noch keine 3 Monate vergangen sind.
- Gemäß Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 25. 11. 1939 kann auch an unverheiratete Beamte eine Reisebeihilfe bewilligt werden, wenn der Urlaubsort mehr

als 200 Kilometer von dem auswärtigen Beschäftigungs-ort oder dem neuen Dienstort entfernt ist. Als Reisebeihilfe für die unverheirateten Beamten werden $\frac{2}{3}$ der Fahrauslagen der 3. Wagenklasse erstattet.

Voraussetzung ist natürlich in allen Fällen, daß der Urlaub vom zuständigen Schulrat genehmigt worden ist.

Der Antrag auf Erstattung der Fahrkosten ist nach Durchführung der Reise unter Benützung des Reisekostenvordruckes und, soweit Beschäftigungs- bzw. Trennungvergütung gewährt wird, mit gleichzeitigem Bericht über die Bewilligung von Beschäftigungstagegeld — Trennungentschädigung — vorzulegen.

Alle diesbezüglichen, an mich gerichteten Eingaben sind damit als erledigt anzusehen.

Kattowitz, den 14. Juni 1940.

II 29. Der Regierungspräsident.

II 8.

Durchführung des Umzuges der verletzten Lehrkräfte.

Jeder verletzte Beamte hat die Pflicht, sich sofort und fortgesetzt um die Beschaffung einer eigenen Wohnung am neuen Dienstort ernstlich zu bemühen. Alle verheirateten Lehrpersonen, die Trennungentschädigung erhalten, haben zum 15. jeden Monats, erstmalig am 15. 7. 1940, auf dem Dienstwege die Gründe anzugeben, weshalb der Um-

zug bisher nicht durchgeführt worden ist. Bei nicht ausreichender Begründung ist mit dem sofortigen Fortfall der Trennungentschädigung zu rechnen.

Kattowitz, den 24. Juni 1940.

Der Regierungspräsident.

II 29.

II 9.

Verordnungsbuch für Volksschulen.

Im Verlage von Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1, ist erschienen: „Die Deutsche Volksschule im Großdeutschen Reich.“ Handbuch der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für Erziehung und Unterricht nebst den einschlägigen Bestimmungen über Hitlerjugend und Nationalpolitische Erziehungsanstalten. Nach amtlichen Quellen bearbeitet und herausgegeben von A. Kluger, Regierungs- und Schulrat.

Das oben genannte Buch wird den Schulverbänden und Schulleitern zur Beschaffung empfohlen. Es bildet eine gute Ergänzung der bereits im Gebrauch befindlichen Sammlungen von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die das Volksschulwesen betreffen.

Kattowitz, den 13. Juni 1940.

II 21 Nr. 200. Der Regierungspräsident.

II 10.

Ferienordnung für die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Für die berufsbildenden Schulen gelten die aus der nachstehenden Tafel ersichtlichen Ferientermine:

Ferien	Unterrichtstag	Berufsschulen, Handelslehranstalten, Berufsfachschulen für Mädchen, Frauenfachschulen, Vorklassen zu den Handelslehranstalten	Ingenieurschule Kattowitz, Abteilungen Höhere Gewerbeschule in Kattowitz, Bielitz und an der Nebenstelle Karwin, Fachschule für Textilindustrie Bielitz	Staatl. Ingenieurschule Gleiwitz (ab 1. 10. Kattowitz), Staatsbauerschule Beuthen
Sommerferien	letzter	Sb. 20. 7. 40	Sb. 20. 7. 40	Semesterschluß Sb. 27. 7. 40
	erster	Mo. 2. 9. 40	Mo. 26. 8. 40	
Herbstferien	letzter	2 Wochen, übereinstimmend mit den allgemein bildenden Schulen. Termin wird später festgelegt	keine	Semesterbeginn Do. 1. 10. 40
	erster			
Weihnachtsferien	letzter	Sb. 14. 12. 40	Sb. 21. 12. 40	Sb. 21. 12. 40
	erster	Mo. 6. 1. 41	Fr. 3. 1. 41	Fr. 3. 1. 41
Schuljahrsende		siehe Osterferien	Sb. 1. 3. 41	Sb. 1. 3. 41
Schuljahrsbeginn			Mo. 17. 3. 41	Mo. 17. 3. 41
Osterferien	letzter	Sb. 29. 3. 41	frei sind nur die Feiertage vom 11.—14. 4. 41	
	erster	Mi. 16. 4. 41		

Unterrichtschluß an den Berufsschulen: gemäß Stundenplan.

Unterrichtschluß an allen Fachschulen, Berufsfachschulen und Vorklassen nach der 4. Stunde des letzten Schultages.

Wo sich insbesondere in den Städten und Kreisen im früheren Bereich des Regierungsbezirks Oppeln hieraus

Unzulänglichkeiten ergeben, ist mir zu berichten. An die Herren Leiter der Berufs- und Fachschulen.

Kattowitz, den 4. Juni 1940.

Der Regierungspräsident.

II 41.

Nr. 11.

Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebiets.

(Im Anschluß an RBD. 1940 S. 43 Nr. 3360.)

In Ergänzung der Richtlinien vom 27. Februar 1940 A 5184 — 2523 IV (RBB. S. 43) — bestimme ich das Folgende:

1. Rückgeführte Beamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder mit eigenem Hausstand im Sinne von Nr. 8 der Abordnungsbestimmungen vom 16. Dezember 1935 (RBB. S. 200), die nach einem Dienstort außerhalb des Freimachungsgebiets versetzt werden, den angeordneten Umzug aber nicht durchführen können, weil der Hausrat nicht aus dem Freimachungsgebiet herausgezogen werden kann, erhalten vom Zeitpunkt der Versetzung ab Trennungentschädigung. Gelingt es ihnen, am neuen Dienstort eine Wohnung zu erlangen, sie auch aus eigenen Mitteln mit Möbeln auszustatten und einen eigenen Hausstand zu führen, so gilt der Umzug mit Ablauf des dritten auf die Einrichtung des Haushalts folgenden Kalendermonats als durchgeführt im Sinne von Abschnitt I Ziffer 7 der Richtlinien vom 27. Februar 1940. Bis zu diesem Zeitpunkt kann Trennungentschädigung und Familienhilfe weitergewährt werden. Die Zahlung gilt als Entschädigung für den selbst beschafften eigenen Hausstand.

Für versetzte verheiratete Rückgeführte, die einen eigenen Hausstand hatten und die nach der Rückführung erstmalig in den öffentlichen Dienst eingestellt werden (Abschnitt II Ziffer 6 der Richtlinien), gilt die Regelung hinsichtlich der Weitergewährung der Trennungentschädigung entsprechend.

2. Die Bestimmung im Abschnitt II Ziffer 7 der Richtlinien ist auch auf unversehrte Beamte anzuwenden, die aus dienstlichen Gründen an ihrem Dienstort im Freimachungsgebiet zurückbleiben mußten.

3. Unversehrte abgeordnete Behördenbediensteten, die nach der Rückführung, aber vor Erteilung der Umzugsanordnung (Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien), heiraten, kann vom Tage der Eheschließung ab Beschäftigungstagegeld nach dem Satz für Verheiratete ohne eigenen Hausstand (gegebenenfalls mit eigenem

Hausstand, wenn die Voraussetzungen gegeben sind) gewährt werden. Familienhilfe ist nicht zu gewähren.

Behördenbedienstete, die nach Erteilung der Umzugsanordnung heiraten, gelten als versetzt. Die Bewilligung von Beschäftigungsvergütung vom Zeitpunkt der Versetzung ab kommt nicht in Betracht. Zutreffendenfalls kann Trennungentschädigung nach dem Runderlaß vom 27. Oktober 1938 A 4730 — 17 171 IV (RBB. S. 336) — gewährt werden.

In Krankheits- und Urlaubsfällen gelten für die unter diese Ziffer fallenden Behördenbediensteten die allgemeinen Vorschriften in Nr. 15 und 16 der Abordnungsbestimmungen vom 16. Dezember 1935 (RBB. S. 200).

4. Zur Wehrmacht einberufene und somit von der Ehefrau getrennt lebende aktive Behördenbedienstete, deren Familien wegen der kriegerischen Ereignisse ihre Wohnung im Freimachungsgebiet auf behördliche Anordnung verlassen mußten, erhalten vom Tage der Einberufung zur Wehrmacht ab Familienhilfe für die Ehefrau nach dem Satz von 50 RM. monatlich.

5. Den Ehefrauen rückgeführter Behördenbediensteter, die zur Wehrmacht einberufen sind, können im Rahmen und unter den Voraussetzungen von Abschnitt III Ziffer 3 der Richtlinien Reisebeihilfen an den früheren Dienst- oder Wohnort für Reisen bewilligt werden, die sie an Stelle des Ehemannes zum Zwecke der notwendigen Rückführung von Hausrat, Wäsche und ähnlichem ausführen.

6. Diese Bestimmungen treten ab 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.

A 5184 — 7506 IV J. A.: Wever.

(RBB. S. 183)

Dorstehender Erlaß ist für die aus den Freimachungsgebieten nach dem Regierungsbezirk Kattowiß abgeordneten Berufs- und Fachschullehrer von besonderer Bedeutung.

Kattowiß, den 22. Juni 1940.

Der Regierungspräsident.

II 49

II. Personalmeldungen.

Schulaufsicht.

Beurlaubt:

Kreisschulbeauftragter Hoffmann-Pfeß vom 26. 6. bis 16. 7. 1940. — Vertreter: Kreisschulbeauftragter Goiny-Pfeß.

Aus unserm Verlag

Geschichte Schlesiens.

Hrsg. von der Historischen Kommission für Schlesien.
3 Bände, insgesamt 1240 Seiten, 60 ganzseitige Abbildungen, reiches Kartenmaterial.

Band 1-3 Ganzleinen RM. 24,—
Band 1-2 Ganzleinen RM. 18,—

Veröffentlichungen der Schlesischen Gesellschaft für Erdkunde E. V. u. des Geographischen Instituts der Universität Breslau.

Hrsg. von Professor Dr. Max Friederichsen und Prof. Dr. Herbert Knothe, Breslau.
Bisher erschienen Heft 1-31.
Die Reihe wird fortgesetzt. Sonderprospekt.

Junge Wissenschaft im Osten.

Heft 1: Germanische Vorzeit Schlesiens.

Von der Kameradschaft studierender Vorgeschichtler der Universität Breslau. 48 Seiten Text und Fundlisten, 24 Abbildungen, 2 Kunst-
drucktafeln, 11 zweifarbige Karten. Preis RM. 2,40

Breslauer historische Forschungen.

Hrsg. von Hermann Rubin, Gisbert Beyerhaus, Joseph Vogt, o. ö. Professoren an der Universität Breslau.
Bisher erschienen Heft 1-13.

Schlesische Bibliographie.

Hrsg. von der Historischen Kommission für Schlesien.
Bisher erschienen Band 1-5, mit einem Ergänzungsband zu Band 5.

Kunst in Oberschlesien.

Von Ernst Königer. Neu aufgenommen von Paul Kottelowski. Aber 150 Tafeln
kartoniert RM. 2,70
gebunden RM. 4,20

Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau.

Im Auftrag des Oberbürgermeisters hrsg. vom städtischen Kulturamt.
Bisher erschienen Heft 1-10.
Die Reihe wird fortgesetzt. Sonderprospekt.

Rudolf Stein: Der Große Ring zu Breslau.

300 Seiten, über 200 Abbildungen, Zeichnungen und Pläne.
Ganzleinen RM. 16,50

Schriften des Osteuropa-Institutes zu Breslau.

Bisher erschienen Heft 1-12.
Die Reihe wird fortgesetzt. Sonderprospekt.

Osttraum-Berichte.

Hrsg. im Auftrage des Osteuropa-Instituts zu Breslau von Dr. Oskar Eugen Günther.
Bisher erschienen Heft 1-5.
Die Reihe wird fortgesetzt. Sonderprospekt.

Jahrbücher für Geschichte Osteuropas (Fortsetzung der „Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slawen“).

Hrsg. von Prof. Hans Uebersberger, Berlin.
Bisher erschienen
Jahrgang 1 (1936) 4 Hefte RM. 30,—, Einzelheft RM. 9,—
Jahrgang 2 (1937) Heft 1-3. Sonderprospekt.
Jahrgang 3 (1938) Heft 1-4.
Jahrgang 4 (1939) Heft 1-4.

Grundzüge einer oberschlesischen Heimat- u. Volkstumskunde.

Hrsg. von Gustav Hoffmann.
Bisher erschienen Teil 1-3.
In Vorbereitung Teil 4-6. Sonderprospekt.

Ostmark, Du Erbe meiner Väter.

Hrsg. von B. Harnecker und A. Sadowski.
Bisher erschienen Teil 1-8.
Die Reihe wird fortgesetzt. Sonderprospekt.

Wandatlas des deutschen Volkstums.

Hrsg. von Dozent Dr. Willi Czajka.
Reihe: A:
Czajka-Mann, Lebensraum und Reiche der Germanen 1000 n. bis 800 n. Chr.
Schlenger, Deutsche Stämme und Volksinseln.
Franke, Der Weltkrieg 1914-18.
Preis jeder Karte: unausgezogen RM. 5,—
schulfertig RM. 6,20
auf Leinen mit Stäben RM. 9,80
Zu jeder Karte ein Erläuterungsheft.

Verlag Priebatschs Buchhandlung Breslau Ring 58

Inhaber Erich Thiel und Karl-Hans Hintermeier

Wir empfehlen wichtige Neuerscheinungen für folgende Unterrichtsgebiete:

Erdkunde

Harms, Schulwandkarte von Groß-Deutschland.

Maßstab 1 : 700 000, Größe 210×225 cm.

Preis: auf Leinen mit Stäben RM. 36,—
Grundlegende Neubearbeitung: Fernwirkung, Einzeichnung der Waldbandschaften, verbessertes Siedlungsbild, Reichsautobahnen, Ordensburgen, Adolf-Hitler-Schulen usw.

Rassenkunde

Reche, Verbreitung der Menschenrassen.

Maßstab 1 : 20 000 000 — Größe 150×110 cm.

Preis: auf Leinwand mit Stäben RM. 21,—
Kleine Rassenkunde (Textheft dazu) RM. 1,—

Vorgeschichte

Handwerk der Germanen.

Farbiges Schulbild in der Größe 100×140 cm.
Inhalt: Steinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit, Völkerwanderungszeit.
Preis: schulfertig RM. 11,—
auf Leinwand mit Stäben RM. 16,—
Text RM. —,80

Das Osebergsschiff — Wikingerausfahrt.

Farbiges Schulbild in der Größe 70×100 cm.
Zweites Bild der Reihe „Germanische Schiffsbaukunst“.
Preis: schulfertig RM. 5,80
auf Leinen mit Stäben RM. 9,—

Vierjahresplan

Haferkorn, Technologische Tafeln zur deutschen Nationalwirtschaft.

Größe 70×100 cm.
Nr. 9 Verwertung von Altmetall
" 13 Verwertung von Lumpen und Altpapier
" 14 Werdegang und Verwendung des Zellstoffes
" 15 Werdegang der Kunstseide
" 16 Werdegang der Naturseide
" 17 Verwertung von Walen.
Preis mit Text: schulfertig RM. 5,80
auf Leinen mit Stäben RM. 9,—

Sonderverzeichnisse auf Wunsch.

Priebatschs Lehnmittel-Institut Breslau Ring 58

Inhaber Erich Thiel und Karl-Hans Hintermeier